

Stellungnahme(n) (Stand: 24.06.2019)

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.05.2019 - 21.06.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	21.06.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 19.06.2019 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-D-205/2019-Hal</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt im unmittelbaren An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf und zwar im Bereich der verlängerten Mittellinien beider Start- und Landebahnen, minimal ca. 2.600 m vor den Schwellen in Betriebsrichtung 05. Daraus ergeben sich für eine mögliche Nutzung als Festivalgelände folgende luftrechtliche Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und zwar unter den Anflugsektoren der Landebahnen 05L und 05R. Aufgrund der Entfernung zum Flughafen, unterliegen Bauwerke aller Art und andere Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) im Plangebiet einem luftrechtlichen Zustimmungsvorbehalt, wenn sie – in Abhängigkeit vom genauen Standort im Plangebiet – ein Höhe von 57 – 64 m über NHN überschreiten. Eine Überschreitung der genannten Höhen ist nicht ausgeschlossen, im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung ist jedoch mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.2. Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG. Insofern ist vor der Errichtung von Bauwerken aller Art und anderer Hindernisse (z.B. Kräne, Hebebühnen) stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Auch hier ist insbesondere mit höhenmäßigen Einschränkungen zu rechnen.3. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von Scheinwerfern oder optische Lichtsignalgeräten, insbesondere von Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, einer luftrechtlichen Erlaubnis. Das Plangebiet liegt nur knapp außerhalb des Verbotsbereichs für derartige Nutzungen des Luftraums gem. § 19 Abs. 1 LuftVO (im Umkreis von 1.500 m um die Begrenzung von Flugplätzen). Aufgrund der oben dargestellten Lage des Plangebiets, ist dennoch mit erheblichen Einschränkungen für derartige Nutzungen zu rechnen. <p>Ein Festivalgelände ist mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Einschränkungen grundsätzlich vereinbar. Es ist jedoch zu prüfen, ob die zu erwartenden erheblichen Einschränkungen beim Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten nicht der vorgesehenen Nutzung zuwiderlaufen. In jedem Fall sind entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz 205/2019 in der Stadt Düsseldorf, im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 05/016 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf jedoch außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3. Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten. Gegen das o.g. Verfahren besteht aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ₁₀) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz am Rhein – 54.4

Die Belange des Sachgebietes 54.4 sind von dem Vorhaben – hier Hausbeteiligung Stadt Düsseldorf BPL Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz – nicht betroffen. Die Planungen für das Gelände sind temporärer Natur und sollen im Sommer stattfinden, zudem liegt die geplante Umnutzung in keiner bestehenden Deichschutzzone nach Deichschutzverordnung (DSchVO) und rd. 200 m vom bestehenden Deich entfernt.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Nutzungsänderung.

Wasserversorgung

Durch den Ratsbeschluss vom 11.10.2018 wurde die Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Open Air Fläche auf dem Parkplatz P1 der Messe Düsseldorf zu schaffen und ein entsprechendes Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen. Die Open-Air-Fläche soll in den Sommermonaten für Veranstaltungen genutzt werden können. Die Kapazität des Geländes soll auf im Maximum 80.000 Zuschauer festgelegt werden, was der als Anlage dem Ratsbeschluss beigefügten Konzept entspricht. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Stockum und ist Bestandteil des Geländes der Messe Düsseldorf. Der Geltungsbereich ist etwa 21 ha groß und umfasst den westlichen Teil des Messeparkplatzes P1. Im Norden liegt jenseits eines etwa 100 bis 130 m breiten Gehölzstreifens die Autobahn A 44. Östlich setzt sich der Messeparkplatz P1 bis zur etwa 300 m entfernten Stockumer Straße fort.

Im Süden und Westen wird das Plangebiet überwiegend von Grünland und landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt; in etwa 400 m (südlich) bzw. 1 km (westlich) Entfernung liegt der Rhein.

Da sich das Plangebiet in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Am Staad befindet, ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad - vom 29.01.2010 zu beachten. Erforderliche Genehmigungen und ggf. auch Befreiungen von den Verboten der Verordnung sind bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Die betroffenen Tatbestände sind durch die Antragstellerin eigenständig vorzuprüfen. Ich empfehle den Wasserwerksbetreiber, der laut § 8 WSGVO Am Staad im Rahmen der ggf. erforderlichen Wasserschutzgebietsverfahren zu beteiligen ist, vorab schon zu dem Vorhaben zu beteiligen.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)

Herr Dukatz Dez.25.Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3265

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg jens.karrenberg@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-4059

- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35)

Herr Braun alexander.braun@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1326

- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)

g , p g ()
Frau Möller annalena@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3043

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach heidi.kirbach@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas

Anhänge:

Neue Datei vom 19.06.2019 um 11:55:35 Uhr

(s_78222_stadt_duesseldorf_bpl_nr__05_016_veranstaltungsgelaende_messeparkplatz__gesamtstellungnahme.pdf)

Nachträge:

-

manuelle
Einträge:

-